

# Info - Arbeitsrecht

**2016-2**

9. Februar 2016

Für personalverwaltende Stellen der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

---

Evangelischer Oberkirchenrat  
Recht und Rechnungsprüfung  
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 und -635  
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Hinweis: Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - [www.service-ekiba.de](http://www.service-ekiba.de) - unter der Rubrik  
Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.

Abbestellung der Infoschreiben bitte an: [gabriele.hartnegg@ekiba.de](mailto:gabriele.hartnegg@ekiba.de).

## **Umsetzung der Änderungstarifverträge aus der Tarifeinigung vom 30. September 2015 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat am 3. Februar 2016 die im Nachgang zu diesem Schreiben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung beschlossen. Danach ist der Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TVÜ-VKA **rückwirkend zum 1. Juli 2015** umzusetzen. Hierbei sind u.a. die Beschäftigten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) den höheren Entgeltgruppen entsprechend den Änderungstarifverträgen Nr. 20 zum BT-V und Nr. 9 zum BT-B, jeweils vom 30. September 2015, zuzuordnen. Die Arbeitsrechtsregelung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 3/2016 veröffentlicht werden.

Die vorgenannten Änderungstarifverträge sind von den Vertretern der Tarifvertragsparteien unterzeichnet.

Wir bitten die für die Personalverwaltung zuständigen Stellen unserer Landeskirche, die von der ARK beschlossene Arbeitsrechtsregelung und die in Bezug genommenen Änderungstarifverträge zeitnah umzusetzen. Zur Umsetzung geben wir die nachstehenden Hinweise, welche die Hinweise zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 30. September 2015 des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg (KAV BW) in dessen Infoschreiben 96/2015 ergänzen. Die Infoschreiben 96/2015 und 93/2015 des KAV BW mit den Änderungstarifverträgen können jeweils die Abteilungsleitung der Personalverwaltung der Verwaltungsstellen unserer

Landeskirche durch Anforderung unter obiger E-Mail Adresse erhalten. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb unserer Verwaltung wurde vom KAV BW untersagt und ist deshalb nicht zulässig. Wir bitten um strengste Beachtung.

## **1 Geltungsbereich der Tarifänderung**

### **1.1 Persönlicher Geltungsbereich**

Die Tarifänderungen gelten für alle Beschäftigten, die nach § 5 Abs. 3 AR-M unter den Geltungsbereich des TVöD - Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-BT-B) und nach § 5 Abs. 4 AR-M unter den Geltungsbereich des TVöD - Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V) fallen. Für Kindertagesstätten ist der BT-V maßgeblich.

Die Tarifänderungen und die damit verbundenen Überleitungen greifen nicht für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die den besonderen Abschnitten der kirchlichen Entgeltordnung zugeordnet sind.

### **1.2 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die besonderen Regelungen des § 28b TVÜ-VKA gelten für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 2015 hinaus fortbestand und die nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD BT-V bzw. BT-B eingruppiert sind. Zum § 28a TVÜ-VKA siehe Ausführungen in Nummer 6.

Die vorgenannten Änderungstarifverträge finden für Beschäftigte, die spätestens **mit Ablauf des 30. September 2015** aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur dann Anwendung, wenn die betroffenen Beschäftigten dies nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d) der beigefügten Arbeitsrechtsregelung bis zum **30. Juni 2016** beantragen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die aus eigenem Verschulden ausgeschieden sind. Auf die Ausführungen in Abschnitt XII des Infoschreibens 96/2015 des KAV BW wird hierzu verwiesen. Die Verlängerung der Antragsfrist nach § 7 Abs. 4 Buchstabe d) AR-M gegenüber der in obigen Änderungstarifverträgen festgelegten Frist zum 31. Dezember 2015 um sechs Monate auf den 30. Juni 2016 ist auf die in unserer Landeskirche verspätete Möglichkeit der Kenntnisnahme der beschlossenen Arbeitsrechtsreglung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden zurückzuführen. Es handelt sich vorliegend um eine Ausschlussfristenregelung. Beschäftigte, die einen entsprechenden Antrag bis zum 30. Juni 2016 nicht stellen, verlieren den Anspruch auf nachträgliche Zahlung der höheren Entgelte.

Für Beschäftigte, die **nach dem 30. September 2015** aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, hat die Umsetzung der Tarifänderung von Amts wegen zu erfolgen.

### **1.3 Ausnahmen für ab 01.07.2015 erfolgte Eingruppierungen u.a.**

Die Überleitungsbestimmungen des § 28b TVÜ-VKA finden keine Anwendung auf Beschäftigte, die **nach dem 30. Juni 2015** aufgrund einer Einstellung eingruppiert wurden. Für diese Eingruppierungen finden die neuen Zuordnungen der Tätigkeitsmerkmale nach den Änderungstarifverträgen zum BT-V und BT-B unmittelbar tariflich Anwendung, so dass hieraus eine korrigierende Eingruppierung unter Beibehaltung der gesamten Stufenlaufzeit vorzunehmen ist. Im Ergebnis entspricht dieses Vorgehen der nach § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA vorzunehmenden **stufengleichen Zuordnung unter Beibehaltung der Stufenlaufzeit**.

Für Beschäftigte die vor dem 1. Juli 2015 eingestellt wurden und die aufgrund einer Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. Juni 2015 höhergruppiert wurden, ist zunächst die Überleitung zum 1. Juli 2015 nach den Überleitungsbestimmungen **stufengleich unter Beibehaltung der Stufenlaufzeit** und danach die Höhergruppierung zum Zeitpunkt der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit **stufengleich unter Neubeginn der Stufenlaufzeit** in der erreichten Stufe vorzunehmen.

Beschäftigte, die bislang **übertariflich** nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, aus dem sich nach den Änderungstarifverträgen eine höhere Eingruppierung ergibt, haben **keinen tariflichen** Anspruch auf Zuordnung zur höheren Entgeltgruppe aus **diesem** Tätigkeitsmerkmal. Es verbleibt bei der arbeitsvertraglich eingeräumten übertariflichen Eingruppierung, es sei denn, die dauerhaft übertragenen Tätigkeiten erfüllen das Tätigkeitsmerkmal einer höheren tariflichen Eingruppierung.

## **2 Zuordnung der Beschäftigten nach den Überleitungsbestimmungen**

Die Überleitungsbestimmungen unterscheiden nach

- Beschäftigten in Entgeltgruppen, die einer höheren Entgeltgruppe **stufengleich unter Beibehaltung der zurückgelegten Stufenlaufzeit zugeordnet** werden (§ 28b Abs. 1 TVÜ-VKA) und
- Beschäftigten in Entgeltgruppen, die höhergruppiert werden, wenn sie dies beantragen (§ 28b Abs. 2 TVÜ-VKA). Die Höhergruppierung würde danach entsprechend dem für den Bereich der VKA geltenden § 17 Abs. 4 TVöD noch betragsmäßig mit Garan-

tiebetrag, ggf. unter Rückstufung in den Stufen und dem Verlust von Stufenrestlaufzeiten erfolgen.

Im Hinblick auf die im Bereich unserer Landeskirche allgemein schon geltenden stufengleichen Höhergruppierungen hat die ARK beschlossen (§ 7 Abs. 4 Buchstabe a) AR-M), dass für die unter den § 28b Abs. 2 TVÜ-VKA fallenden Beschäftigten auch der § 28b Abs. 1 anzuwenden ist. Damit hat die Zuordnung aller betroffenen Beschäftigten zu höheren Entgeltgruppen einheitlich, mit Ausnahme der unter die Protokollerklärung zu § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA fallenden Beschäftigten, stufengleich unter Beibehaltung der zurückgelegten Stufenlaufzeit ab 1. Juli 2015 (1. März 2016 für die unter Nummer 4 fallenden Beschäftigten) zu erfolgen. Außerdem sind die Höhergruppierungen von Amts wegen ohne Antrag der Beschäftigten vorzunehmen. Die Ausführungen in Abschnitt IV Nummer 2 bis 4 des KAV Infoschreibens 96/2015 (Seiten 11 bis 14) sind insoweit nicht zu beachten. Für Beschäftigte, die nach § 28b Abs. 2 TVÜ-VKA höherzugruppiert gewesen wären und nach dem Beschluss der ARK nunmehr entsprechend § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, ist nach § 7 Abs. 4 Buchstabe c) AR-M der Höhergruppierungsgewinn auf einen etwaigen Strukturausgleich anzurechnen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im KAV Infoschreiben 96/2015 Seite 27.

Außerdem verweisen wir auf die Ausführungen im KAV Infoschreiben 96/2015 Seite 7 zu den besonderen Stufenlaufzeiten für die Beschäftigten der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppen 1 bis 3 und 5.

### **3 Erneutes Wahlrecht von Beschäftigten zum Wechsel in den Tarif SuE**

In § 7 Abs. 4 Buchstabe b) AR-M wird die Möglichkeit eröffnet, dass Beschäftigte, die nach § 7 Abs. 3 Unterabs. 3 AR-M der Überleitung in den Tarif SuE zum 1. September 2010 widersprochen haben und weiterhin Eingruppierung nach Anlage A zum TVöD erfahren haben, auf Antrag nunmehr entsprechend § 28b Abs. 5 TVÜ-VKA in den Tarif SuE wechseln können. Das Wahlrecht betraf Beschäftigte, die seinerzeit den Entgeltgruppen S 8 oder S 9 zuzuordnen waren. Auf die Ausführungen im KAV Infoschreiben 96/2015 Abschnitt IX wird verwiesen.

### **4 Wegfall des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 3**

Das in Nummer 2 Buchstabe a) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M geregelte Tätigkeitsmerkmal „Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54

SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in Sprachfördermaßnahmen“ wurde aufgehoben, da einerseits die Entgeltgruppe S 5 in den Entgelttabellen des Tarifs SuE nicht mehr belegt ist und andererseits eine Ungleichbehandlung der Erzieherinnen bzw. Erzieher oder der gleichgestellten Fachkräfte gegenüber den Beschäftigten, die im Gruppendienst tätig sind, nicht tarifgerecht ist. Die Ergänzung der Protokollerklärung Nummer 5 der Nummer 2 Buchstabe b) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M stellt klar, dass die o.g. Tätigkeiten der Fachkräfte nunmehr der Entgeltgruppe S 8a zuzuordnen sind. Dieses Tätigkeitsmerkmal findet erstmals Anwendung ab 1. März 2016. Bis zum 29. Februar 2016 verbleibt es nach der Inkrafttretens-Regelung des Artikels 3 der beigefügten Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M bei der bisherigen Eingruppierung in S 5 und entsprechend der Übergangsregelung in Artikel 2 beim Entgelt nach S 5 entsprechend den bis 30. Juni 2015 geltenden Tabellenwerten. Hintergrund dieses späteren Wegfalls des Tätigkeitsmerkmals und der daraus resultierenden Eingruppierung in S 5 ist die auf Grundlage von SGB bzw. nach Sprachförderrichtlinien in der Vergangenheit bis heute erfolgte Finanzierung durch Drittmittel. Eine nachträgliche Erhöhung der Drittmittel zur Ausfinanzierung im Nachhinein entstehender Personalmehrkosten wird anders als bei der Refinanzierung der Betriebskosten der Kindertagestätten durch die Kommunen nicht zu erreichen sein. Eine Überleitung der betroffenen Beschäftigten erfolgt somit zum 1. März 2016.

Beschäftigte ohne einen Ausbildungsabschluss i. S. d. § 7 KiTaG BW in o. g. Tätigkeiten sind der Entgeltgruppe S 2 zuzuordnen. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger und sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in obigen Tätigkeiten sind w. b. entsprechend der die Protokollerklärung Nr. 2 ergänzenden Regelung der Nummer 2 Buchstabe b) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 zuzuordnen.

## **5 Durchschnittsbelegung für Eingruppierung KiTa-Leitung**

Die Tarifvertragsparteien haben sich mit der Ergänzung der Protokollerklärung Nr. 9 des Anhangs 2 zu der Anlage C (VKA) durch Satz 3 darauf verständigt, dass eine Herabgruppierung der Leiterinnen bzw. Leiter und deren ständige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wegen Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl um mehr als 5 % erst dann tarifgemäß eintritt, wenn die maßgebliche Platzzahl **mehr als drei Jahre** hintereinander unterschritten wird. Artikel 1 Nummer 4 der beigefügten Arbeitsrechtsregelung sieht die Übernahme der

ergänzenden Bestimmung in die Protokollerklärung Nr. 9 der Nummer 2 Buchstabe b) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M vor.

Auf die Ausführungen in Abschnitt VI Nummer 3 des KAV Infoschreiben 96/2015 wird verwiesen.

## **6 Sonderregelung für einzelne Beschäftigtengruppen**

Mit dem 9. Änderungsstarifvertrag zum TVÜ-VKA wurde der § 28a um den Absatz 8 erweitert, der Sonderregelungen für einzelne Beschäftigtengruppen vorsieht.

Nach den Sätzen 1 und 2 des § 28a Abs. 8 TVÜ-VKA erhalten am **1. Januar 2006** (Überleitungszeitpunkt in den TVöD nach AR-M) übergeleitete Beschäftigte, denen am **31. August 2010** (Überleitung in den SuE nach AR-M) eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (aus früherer Vergütungsgruppenzulage) zustand und die

- in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit *entsprechenden* Tätigkeiten, mit Ausnahme der unter Abschnitt 21 der KEntgO fallenden Beschäftigten), für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich eine Zulage in Höhe von monatlich 70 € mtl. bzw.
- in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit *schwierigen* Tätigkeiten, mit Ausnahme der unter Abschnitt 21 der KEntgO fallenden Beschäftigten), für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich eine Zulage in Höhe von monatlich 80 € mtl.

Die Regelung gilt für Beschäftigte, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend. Die Zulagen werden bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz erhöht.

Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 13 (Leitung einer KiTa mit mindestens 40 Plätzen/Ständige Vertretung einer KiTa-Leitung mit mindestens 70 Plätzen), welchen zu den vorgenannten Überleitungszeitpunkten ebenfalls eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund zustand, wurden neue Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü eingeführt.

## **7 Ständige Stellvertretung der KiTa-Leitung**

Die Bestellung von ständigen Vertreterinnen und Vertretern der KiTa-Leitung kann nur nach zustimmender Stellungnahme der fachaufsichtsführenden Stelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vorgenommen werden. In Nummer 2 unseres Rundschreiben 1/2011 vom 24. Januar 2011 sind die Voraussetzungen genannt, unter denen

in der Regel die Bestellung einer ständigen Stellvertretung möglich ist. Von einer allgemeinen Bestellung einer ständigen Stellvertretung soll abgesehen werden.

Nach den Ausführungen in Abschnitt VI Nummer 4 des KAV-Infoschreibens 96/2015 liegt bei der Sollvorschrift der Protokollerklärung Nr. 4 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD, wonach je Kindertagesstätte eine ständige Stellvertretung bestellt werden soll, ein gebundenes Ermessen für den Arbeitgeber vor, von dem nur aus nachvollziehbaren Gründen abgewichen werden kann. Die Gründe von der Bestellung abzusehen, liegen in unserer Landeskirche darin, dass bei Umsetzung der Leitungsfreistellung entsprechend den Festlegungen des Diakonischen Werkes die Leitungsaufgaben in der Regel von der KiTa-Leitung wahrgenommen werden können und nicht auf eine ständige Stellvertretung delegiert werden müssen.

Des Weiteren würde die allgemeine Bestellung einer ständigen Stellvertretung zu einer weiteren gegenüber den Betriebskostenträgern zu begründenden Kostensteigerung führen, die der in unserer Landeskirche über dem Kommuntarif liegenden günstigeren faktorisierten Bemessung der Durchschnittsbelegung der KiTa-Plätze für die Eingruppierung der KiTa-Leitung hinzukommt. Die ARK hat die kirchliche Tarifbestimmung bei der jetzigen Übernahme der Tarifänderungen zum SuE nicht aufgeben wollen. Die Tarifvertragsparteien konnten sich hingegen in den Tarifverhandlungen bisher (noch) nicht auf eine Faktorisierung der Belegungszahlen in KiTa's einigen.

## **8        *Beteiligung der Mitarbeitervertretung***

Bei der Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltgruppen gem. § 28b Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. September 2015 zum TVÜ-VKA vom 13. September 2005 besteht kein Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung gem. § 42 Buchstabe c) MVG. Der § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA verpflichtet zu einer schematischen Übertragung, die der Dienststelle keinen Entscheidungsspielraum belässt. Lediglich bei Beschäftigten, die bisher einer höheren Entgeltgruppe als S 11 zugeordnet sind, muss die Dienststelle bei der vorzunehmenden Höhergruppierung Tätigkeitsmerkmale prüfen. Der insoweit bestehende Beurteilungsspielraum der Dienststelle ist gering.

## **9        *Arbeitsvertragsänderung - Musterschreiben zur Info der Beschäftigten***

Eine Änderung des Arbeitsvertrages aufgrund der Zuordnung in die neue Entgeltgruppe ist nicht erforderlich, da der Anspruch auf tarifliche Eingruppierung aus den durch unsere Arbeitsrechtsregelungen in Bezug genommenen Tarifverträgen resultiert. Die Beschäftigten

sollten aus fürsorglichen Gründen in geeigneter Weise nach Prüfung der zuzuordnenden Entgeltgruppe über das Ergebnis schriftlich informiert werden, auch wenn nach dem Nachweisgesetz nicht zwingend eine Informationspflicht besteht, da sich die Entgeltgruppe aus den kirchlichen Tarifbestimmungen ergibt. Im Service-Portal der Evangelischen Landeskirche in Baden sind unter der Rubrik „Formulare Arbeitshilfen“ geeignete Musterschreiben hinterlegt. Es handelt sich um folgende Dateien:

- SuE 7-2015 S allgemein Überleitung (i.d.R. alle Beschäftigte),
- SuE 7-2015 S 8 FG 1 oder 3 Überleitung,
- SuE 7-2015 S 8 FG 2 Überleitung,
- SuE 7-2015 S 8 FG 5 Überleitung und
- SuE 7-2015 korrigierende Eingruppierung für Einstellungen nach 30.6.2015

(Ergänzt am 25.02.2016 um folgende Ziffer 10)

### **10 Anforderung an das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8a**

Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8a wurde neben den Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher jeweils mit staatlicher Anerkennung aufgenommen und lautet nunmehr:

„Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Mit dem Wort „jeweils“ stellen die Tarifvertragsparteien klar, dass Beschäftigte, welche über eine der o. g. beruflichen Qualifikationen verfügen, nur dann unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8a fallen, wenn sie jeweils die ihrer erworbenen Qualifikation entsprechende Tätigkeit ausüben. Nach den Eingruppierungsgrundsätzen von § 12 Abs. 2 TVöD müssen diese Tätigkeiten zeitlich mindestens die Hälfte der gesamten Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Ansonsten ist das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8a nicht erfüllt.

Die Tätigkeit von zum Fachkräfteverzeichnis nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zählenden Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern in einer Kindertagesstätte führt vor Abschluss der Bewährung zur Leitung einer Gruppe nicht zur tariflichen Eingruppie-

rung in Entgeltgruppe S 8a, da die heilerziehungspflegerische Tätigkeit im Regelfall nicht überwiegt. Tarifliche Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8a wäre nur dann als erfüllt zu betrachten, wenn der Umfang der heilerziehungspflegerischen Tätigkeit in der Kindertagesstätte überwiegen würde.

Es verbleibt somit für die nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b) KiTaG geforderte Zeit der Bewährung von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern für die Leitung einer Gruppe in einer Kindertagesstätte bei der tariflichen Eingruppierung in Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 (Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern). Nach erfolgreicher Bewährung sind Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz zur Leitung einer Gruppe befugt und haben mit entsprechender Aufgabenübertragung entsprechend der die Protokollerklärung Nummer 5 zu Anhang 2 der Anlage C (VKA) des § 56 BT-V ergänzenden Regelung in Nummer 2 Buchstabe b) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M Anspruch auf Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8a. Insofern ergeben sich gegenüber unserem Rundschreiben 2/2013 keine Änderungen.

### **11 Zuordnung zu einer höheren Eingruppierung der KiTa-Leitung unter Beachtung der 5% Klausel**

Zur Umsetzung der Änderungstarifverträge SuE ist die Frage zu beurteilen, ob bei der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe der Leitung einer Kindertagesstätte und deren ständige Vertretung die 5 %-Klausel berücksichtigt werden kann, da diese nach den tariflichen Vorschriften nur bei Herabgruppierungen zur Anwendung kommt. Bei Höhergruppierungen in ein Tätigkeitsmerkmal, das eine höhere Durchschnittsbelegung erfordert als das Tätigkeitsmerkmal, in das die bzw. der Beschäftigte eingruppiert ist, kann die 5 %-Klausel nicht angewandt werden. Hier muss sich die für die Eingruppierung erforderliche Platzzahl unmittelbar aus den faktorisierten Belegungszahlen ergeben.

Bei der auf Grundlage von Überleitungsbestimmungen geregelten Zuordnung bzw. Überleitung aus einer Entgeltgruppe eines Tätigkeitsmerkmals, das mit dem Tätigkeitsmerkmal der höheren Entgeltgruppe übereinstimmt, handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung nach den tariflichen Vorschriften des § 12 Abs. 2 TVöD. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit ihrer Arbeitsrechtsregelung zur Umsetzung der Änderungstarifverträge zum SuE bewusst für den eingangs erwähnten Personenkreis die nach § 28 b Abs. 2 TVÜ-VKA zu beantragende Höhergruppierung ausgeschlossen und die betreffenden Beschäftigten den unter § 28 b Abs. 1 TVÜ-VKA fallenden Beschäftigten gleichgestellt. Danach erfolgt eine Zuordnung bzw. Überleitung in die ab 1. Juli 2015 maßgebliche Entgeltgruppe ohne neuerliche Beurteilung, ob

das für die Eingruppierung maßgebliche Tätigkeitsmerkmal unter Beachtung der Protokollklärung zur Ermittlung der Belegungszahl zum 1. Juli 2015 erfüllt ist. Mit der zum 1. Juli 2015 zu erfolgenden automatischen Zuordnung bzw. Überleitung in eine höhere Entgeltgruppe ist keine Beurteilung einer Höhergruppierung nach einem Tätigkeitsmerkmal, das eine höhere Belegungszahl erfordert, verbunden. Die tariflichen Anforderungen an die Eingruppierung waren nach der zum 1. Juli 2015 erfolgten Zuordnung zur höheren Entgeltgruppe erst wieder zum Januar 2016 zu überprüfen.

#### **Beispiel 1:**

Die Leitung einer Kindertagesstätte war nach der Ermittlung der Belegungszahl für die Eingruppierung ab 1. Januar 2015 mit 67 Plätzen unter Inanspruchnahme der 5 %-Klausel in S 13, Leitung einer Kindertagesstätte mit mindestens 70 Plätzen, tariflich eingruppiert. Im Januar 2016 ergibt die Überprüfung der Belegungszahlen nach den kirchlichen Vorschriften, dass aufgrund demographischer Entwicklungen eine Durchschnittsbelegung von nur noch 60 Kindern gegeben ist. In den Jahren 2013 und 2014 ergab die Berechnung ebenfalls nur unter Beachtung der 5% Klausel eine Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

Durch die Änderung des SuE-Tarifs ist das am 1. Januar 2015 erfüllte Tätigkeitsmerkmal ab 01. Juli 2015 der Entgeltgruppe S 15 zugeordnet. Da die Leitung unter Berücksichtigung der 5 %-Klausel ab 1. Januar 2015 tariflich in Entgeltgruppe S 13 eingruppiert war, besteht ab 1. Juli 2015 Anspruch auf tarifliche Zuordnung zur Entgeltgruppe S 15. Im Januar 2016 ist eine korrigierende Rückgruppierung in Entgeltgruppe S 13 vorzunehmen, da die Durchschnittsbelegung von 70 Plätzen unter Beachtung der 5% Klausel nicht mehr erreicht wird.

#### **Beispiel 2:**

Wie Beispiel 1, im Januar 2016 wird durch Erweiterung der Gruppen eine Durchschnittsbelegung von 97 Plätzen erreicht.

Wie in Beispiel 1, besteht ab 1. Juli 2015 Anspruch auf tarifliche Zuordnung zur Entgeltgruppe S 15. Eine Höhergruppierung ab 1. Januar 2016 von S 15 in S 16 kann nicht erfolgen, da die Durchschnittsbelegung von 100 Plätzen nicht erreicht wird und die 5% Klausel bei Höhergruppierungen nicht angewandt werden kann.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Siegfried Roth

## **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 3. Februar 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 1/2015 S. 2) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 2. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 7 AR-M, Sonderregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst, in der Gemeindekrankenpflege, im Sozial- und Erziehungsdienst und für Ärztinnen und Ärzte, wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Für die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf die ab 1. Juli 2015 der Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. September 2015 zum TVöD-BT-B bzw. der Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 30. September 2015 zum TVöD-BT-V anzuwenden ist, finden die Bestimmungen des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 30. September 2015 zum TVÜ-VKA Anwendung mit der Maßgabe, dass

a) § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen sind, gilt und § 28b Abs. 2 TVÜ-VKA keine Anwendung findet,

b) § 28b Abs. 5 TVÜ-VKA für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden ist, die nach Absatz 3 Unterabsatz 3 der Überleitung zum 1. September 2010 widersprochen haben,

c) § 28b Abs. 6 TVÜ-VKA für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden ist, die Anspruch auf Höhergruppierung unter den Voraussetzungen des § 28b Abs. 2 gehabt hätten und nach Buchstabe a) übergeleitet werden, und

d) die in § 28b Abs. 5 TVÜ-VKA und in § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TVÜ-VKA genannten Antragsfristen um jeweils sechs Monate verlängert werden. Dies gilt entsprechend für die in den jeweiligen §§ 3 der Änderungstarifverträge Nr. 9 zum TVöD-BT-B und Nr. 20 zum TVöD-BT-V genannten Antragsfristen.

Für die nach Buchstabe a) überzuleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet die Regelung zur Stufenlaufzeit nach § 17 Abs. 5 TVöD-Bund keine Anwendung. Bei der Anwendung des Buchstaben c) ist der nach AR-M zustehende Strukturausgleich maßgeblich.

Sofern Tarifregelungen auf den Zeitpunkt der Überleitung in den TVöD zum 1. Oktober 2005 abstellen, ist der 1. Januar 2006 zugrunde zu legen. Sofern Tarifregelungen auf den Zeitpunkt der Überleitung in den Tarif SuE zum 1. November 2009 abstellen, ist der 1. September 2010 zugrunde zu legen.“

2. Nr. 2 Buchstabe a) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M wird aufgehoben.

3. Der Text der Protokollerklärung Nummer 5 der Nr. 2 Buchstabe b) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M wird wie folgt ergänzt:

„Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch Tätigkeiten für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in Sprachfördermaßnahmen.“

4. Die Sätze 7 bis 11 der Protokollerklärung Nummer 9 der Nr. 2 Buchstabe b) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M werden zu Sätzen 8 bis 12. Es wird folgender Satz 7 eingefügt:  
„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“  
Im neuen Satz 12 werden die Worte „7 bis 10“ durch „8 bis 11“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Übergangsregelung**

Für die nach Nr. 2 Buchstabe a) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M in Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 3 eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die bis 30. Juni 2015 geltenden Tabellenwerte des Anhangs 1 zu TVöD BT-V - Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA) – bis einschließlich 29. Februar 2016 Anwendung.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

K a r l s r u h e, den 3. Februar 2016

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
**Die Vorsitzende**

Dr. Susanne Teichmanis